



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppü/016-2024#006
Datum: 30.10.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Neuwied, EÜ Am Schlosspark“

**in der Stadt Neuwied
im Landkreis Neuwied**

Bahn-km 133,916 bis 134,234

der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung	7
A.4.3	Immissionsschutz	8
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	10
A.4.6	Unterrichtungspflichten	11
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	11
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Sofortige Vollziehung	12
A.8	Gebühr und Auslagen	12
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	13
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	13
B.1.3	Anhörungsverfahren	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
B.2.1	Rechtsgrundlage	17
B.2.2	Zuständigkeit	17
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	18
B.4.1	Planrechtfertigung	18
B.4.2	Wasserhaushalt	18
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	19
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	21
B.4.5	Umweltfachliche Bauüberwachung	22
B.4.6	Immissionsschutz	22
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	27
B.4.8	Denkmalschutz	27
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	28
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	28
B.5	Unterrichtungspflichten	28

B.6	Gesamtabwägung	29
B.7	Sofortige Vollziehung	30
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	30
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	31

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neuwied, EÜ Am Schlosspark“ in der Stadt Neuwied im Landkreis Neuwied, Bahn-km 133,916 bis 134,234 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der vorhandenen Eisenbahnüberführung in km 133,916
- Neubau eines Bahndamms als Ersatz der bestehenden Eisenbahnüberführung
- Teilrückbau der bestehenden Stützmauer nordwestlich der EÜ und Anpassung/Erweiterung des bestehenden Bahndamms
- Änderungen bzw. Anpassungen an Versorgungsleitungen Dritter im notwendigen Umfang im Straßenraum der Straße Am Schlosspark
- Neubau einer Eisenbahnüberführung in km 134,236
- Änderungen bzw. Anpassungen an bahneigenen Kabeln (Telekommunikationsanlagen, Leit- und Sicherungstechnik, Elektrische Energieanlagen), der Oberleitungsanlagen sowie des Oberbaus, soweit dies für den Bau der neuen EÜ und den Rückbau der bestehenden EÜ erforderlich wird
- Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 31.10.2024, 45 Seiten	festgestellt
2	Übersichten	
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 22.07.2024, Maßstab 1 : 25000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 22.07.2024, Maßstab 1 : 5000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 31.10.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 31.10.2024, 7 Blätter inkl. Deckblatt	festgestellt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 31.10.2024, Maßstab 1 : 500r	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 31.10.2024, 8 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.1	Neubau EÜ, Endzustand – Draufsicht Planungsstand 22.07.2024, Maßstab 1: 100	festgestellt
7.2	Neubau EÜ, Endzustand – Schnitte Planungsstand 22.07.2024, Maßstab 1: 100	festgestellt
7.3	Neubau EÜ, Bauzustand – Draufsicht Planungsstand 22.07.2024, Maßstab 1: 100	festgestellt
7.4	Neubau EÜ, Bauzustand – Schnitte Planungsstand 22.07.2024, Maßstab 1: 100	festgestellt
7.5	Rückbau EÜ, Endzustand – Draufsicht, Schnitte Planungsstand 22.07.2024, Maßstab 1: 100	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Planungsstand: 31.10.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
9	Kabel- und Leitungspläne Planungsstand 31.10.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand 08.07.2024, 67 Seiten	festgestellt
10.2	Maßnahmenblätter	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.3	Bestands- und Konfliktkarte Planungsstand: 24.10.2024, Maßstab 1:1000	nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan Planungsstand: 24.10.2024, Maßstab 1:1000	festgestellt
11	FFH Vorprüfung Planungsstand 08.07.2024, 22 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand 08.07.2024, 52 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
13	Untersuchungen zu Schall und Erschütterung	
13.1	Untersuchung zu Baulärm und Bauerschütterungen Planungsstand 16.04.2024, 39 Seiten + 12 Pläne	nur zur Information
13.2	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen Planungsstand 16.04.2024, 60 Seiten + 1 Plan	nur zur Information
14	Hydrologisches Gutachten Planungsstand 23.04.2024, 16 Seiten	nur zur Information
15	Unterlage für die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen Planungsstand 22.07.2024, 4 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
16	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Planungsstand 30.04.2024, 33 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
17	Baugrundgutachten Planungsstand 09.11.2021, 67 Seiten + 3 Pläne	nur zur Information
18	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand 30.01.2024, 33 Seiten	nur zur Information
19	Straßenplanung Planungsstand 27.03.2023, Maßstab 1 : 500	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Entscheidung über die mit dieser Planfeststellung beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere

behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen sind in Hinsicht auf die von dem Vorhaben berührten wasserrechtlichen Belange in Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, als zuständiger Wasserbehörde zu überarbeiten und sodann der Planfeststellungsbehörde zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

Mit in den Boden eingreifenden Maßnahmen, die eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erfordern, darf erst nach Erlass der abschließenden Entscheidung begonnen werden.

A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Allgemeines, Überwachungs- und Informationspflicht

1. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
2. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
3. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, der betroffenen Gemeinde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
4. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch der betroffenen Gemeinde in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Baubeginn erfolgen.
5. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

A.4.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
3. Bei Überschreitung eines Beurteilungspegels von 60 dB(A) nachts bezogen auf Schlafräume in zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Nächten ist den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Beginn der lärmintensiven Bauphasen die Betroffenen schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzraum zu informieren. Art und Dauer der Unterbringung sind jeweils mit den Berechtigten zu vereinbaren.

A.4.3.3 Baubedingte Erschütterungen

Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die jeweiligen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden. Erforderlichenfalls sind die darin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Belästigungen zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einwirkung von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Allgemeine Nebenbestimmungen bei Erdarbeiten und Nutzungsänderungen im Bereich von Altablagerungen und Altstandorten

1. Die Erdarbeiten sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Eventuell zu entsorgendes Aushubmaterial ist gemäß der zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Verordnungen/Regelwerke (u.a. DepV, EBV, etc.) zu untersuchen sowie umwelttechnisch und abfallrechtlich einzustufen.

Sofern das Aushubmaterial die nutzungsabhängigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreitet, darf das Material nicht wieder eingebaut werden. Der entsprechende, zugelassene Entsorgungsweg ist zu wählen und zu dokumentieren (s.u. Nr. 4).

2. Der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (WAB), Montabaur ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.
3. Sollten bei den Arbeiten unerwartete Auffälligkeiten oder Kontaminationen angetroffen werden, so sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die SGD Nord, Regionalstelle WAB Montabaur zu benachrichtigen. Das schon geborgene Aushubmaterial ist auf der Baufläche zwischenzulagern und die Baufläche ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie des bereits geborgenen Aushubmaterials hat durch den Gutachter zu erfolgen.
4. Der Abschluss der Arbeiten ist der SGD Nord, Regionalstelle WAB Montabaur zeitnah anzuzeigen. Der v.g. Dienststelle ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der SGD Nord, Regionalstelle WAB Montabaur innerhalb von 2 Monaten ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Hierbei sind die durchgeführten Erdarbeiten mit Angabe der genauen Lage sowie Art und Umfang der Bebauung zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters darzustellen. Der Verbleib des im Rahmen der Baumaßnahme entsorgten Aushubmaterials ist anhand von Lieferscheinen/Wiegescheinen bzw. Annahmebestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.

5. Sofern nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Regelungen – insbesondere zum Schutz des Grundwassers – vorbehalten.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Während der Bauarbeiten darf die B 42 verkehrstechnisch nur im absolut notwendigen Umfang eingeschränkt werden. Im Vorfeld der Arbeiten ist die mögliche Einschränkung im Zuge der B 42 mit den verkehrsrechtlich Beteiligten abzustimmen. Zusätzliche Zufahrten zur B 42 sind zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig eine ggf. erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ – abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke – zu verwenden.

Eine entsprechende Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten ist auch an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de), die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) und den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz zu richten.

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ – abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke – zu verwenden.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Status
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz Stellungnahme vom 20.03.2025, Akz.: /2025_0184.1	zugewillt
8.	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 29.04.2025, Akz.: 3240-0189-25/V1 kp/ala	zugewillt
10.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 15.04.2025, Akz.: 42 70-2512/41	zugewillt
11.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 10.04.2025, Akz.: S 01425283, VF und VDG	zugewillt
13.	LBM Cochem-Koblenz Stellungnahme vom 22.04.2025	zugewillt
14.	Stadtverwaltung Neuwied Stellungnahme vom 17.04.21025, Akz.: 601-win	zugewillt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neuwied, EÜ Am Schlosspark“ hat Rückbau sowie den Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 133,916 bis 134,234 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in Neuwied.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat am 28.08.2024 unter dem Az. I.II-MI-R-R eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neuwied, EÜ Am Schlosspark“ beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, beantragt.

Mit Schreiben vom 02.10.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.11.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.02.2025, Az. 551ppü/016-2024#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
7.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte
8.	Landesamt für Geologie und Bergbau
9.	PLEdoc GmbH
10.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
11.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
12.	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr
13.	LBM Cochem-Koblenz
14.	Stadtverwaltung Neuwied
15.	Kreisverwaltung Neuwied
16.	Masterstraßenmeisterei Neuwied
17.	Polizeiinspektion Neuwied
18.	Feuerwehr Neuwied
19.	Stadtwerke Neuwied GmbH
20.	Servicebetriebe Neuwied AöR
21.	Westnetz GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
12.	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr
15.	Kreisverwaltung Neuwied
16.	Masterstraßenmeisterei Neuwied
17.	Polizeiinspektion Neuwied
18.	Feuerwehr Neuwied
19.	Stadtwerke Neuwied GmbH
20.	Servicebetriebe Neuwied AöR
21.	Westnetz GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 24.02.2025, Akz.: 45-60-00 / IV-0332-25-PFV
3.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Stellungnahme vom 04.03.2025, TÖÜ-RP-25-200770/Lö
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege Stellungnahme vom 24.02.2025, ohne Akz.
7.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Stellungnahme vom 26.02.2025, ohne Akz.
9.	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 27.02.2025, 20250205619

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz Stellungnahme vom 20.03.2025, Akz.: /2025_0184.1
8.	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 29.04.2025, Akz.: 3240-0189-25/V1 kp/ala

Lfd. Nr.	Bezeichnung
10.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 15.04.2025, Akz.: 42 70-2512/41
11.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 10.04.2025, Akz.: S 01425283, VF und VDG
13.	LBM Cochem-Koblenz Stellungnahme vom 22.04.2025
14.	Stadtverwaltung Neuwied Stellungnahme vom 17.04.21025, Akz.: 601-win

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 25.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Ende der Einwendungsfrist war der 07.04.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen am 18.02.2025 bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Veröffentlichung des Plans durch die Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG sowie zusätzlich mit Schreiben vom 24.02.2025 benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Stellungnahme vom 24.03.2025, ohne Akz.
2.	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Stellungnahme vom 06.03.2025, Akz.: LAG 0118-25

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Stellungnahme vom 11.03.2025, Akz.: 87 / 25
4.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 06.03.2025, Akz.: SDW 0118-25

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG / einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Straße Am Schlosspark in der Stadt Neuwied. Die EÜ befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand, die Erneuerung ist aufgrund der ablaufenden Restnutzungsdauer zwingend erforderlich. Die geplante Baumaßnahme dient der Sicherheit und Verfügbarkeit der Streckenqualität und der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs auf der Schiene und ist daher sinnvollerweise geboten.

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Eisenbahnüberführung plant die Stadt Neuwied den Neubau einer Verbindungsstraße mit Anschluss an die in der Nähe verlaufende Bundesstraße 42. Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers wird die Eisenbahnüberführung daher ca. 320 m südöstlich des bestehenden Standortes neu errichtet. Die Planung dient damit auch der Realisierung der neugeplanten Verbindungsstraße zur B 42 in Neuwied.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Durch das Vorhaben werden auch wasserrechtliche Belange betroffen.

Der am Verfahren beteiligte Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes teilte als die für die Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zuständige Wasserbehörde mit, dass die vorgelegten Planunterlagen in Hinsicht auf die vom Vorhaben berührten wasserrechtlichen Belange in einzelnen Punkten zu überarbeiten seien, bevor eine Entscheidung über die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse ausgesprochen werden könne.

Da es sich bei den bemängelten Punkten nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde um lösbare Detailfragen handelt, die die Umsetzbarkeit des Vorhabens in seiner jetzigen Gestalt nicht grundsätzlich in Frage stellen, konnte die abschließende Entscheidung über die wasserrechtlichen Tatbestände einem gesonderten Bescheid vorbehalten werden (§ 74 Abs. 3 VwVfG).

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Aufgrund der Planung kommt es durch das Bauvorhaben zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 81.989 Wertpunkten durch Beeinträchtigungen von Biotopen. Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurden mehrere Ersatzmaßnahmen ausgewiesen, die sowohl artenschutzrechtliche Belange ausgleichen als auch zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Umwelt dienen.

1. Biotopwiederherstellung Bahndamm:

Hierbei wird die Bahnböschung mit einer Saatgutmischung, vergleichbar RSM 7.1.1.1 (Landschaftsrasen – Standard ohne Kräuter), anspritzbegrünt. Dadurch entsteht der Biotoptyp Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung (52.01.08a.02).

2. Wiederherstellung aller genutzten Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen gemäß der vorhergehenden Nutzung

3. Biotopumwandlung Rückbau/Entsiegelung von Straßenflächen:

Im Bereich der alten EÜ findet der Rückbau des Bauwerkes und die Verfüllung/Profilierung des Bahndammes statt. Im Zuge dessen werden auch die bestehenden Straßenflächen im Bereich des Bahndammprofils sowie der Verzögerungstreifen der Straße entsiegelt. Weiterhin wird die an den Verzögerungstreifen anschließende Stützmauer des Bahndammes zurückgebaut. Die Böschung wird anschließend bis auf das Straßenniveau ausgezogen. Als Nacheingriffszustand für die verlängerte und neuprofilerte Böschung wird in den Bereichen mit vormaliger Versiegelung eine vegetationslose Böschungsfläche hergestellt. Diese wird mittels

Saatgutmischung, vergleichbar RSM 7.1.1 (Landschaftsrasen – Standard ohne Kräuter), anspritzbegrünt.

4. Biotopumwandlung Radweg: Entsiegelung des östlichen Teilstückes des Radweges:

Östlich der neuen Zufahrt zur EÜ wird ein Teilstück des Radweges entsiegelt und mit einer Ansaat, vergleichbar RSM 7.1.1, eingesät. Nach Einsaat ist für die Fläche nahe am Bahndamm keine regelmäßige Pflege vorgesehen; sie wird sich - vergleichbar der Bahnböschungsbereiche - in ein Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung (52.01.08a.02) entwickeln.

5. Biotopumwandlung BE1: Entsiegelung von Rad-/Fußwegen, Parkplatz

Die im Bereich der BE1 bestehende asphaltierte Parkplatfläche sowie der bahnparallel verlaufende Radweg und ein Fußweg werden nach Beendigung der Bauarbeiten entsiegelt und mit einer Einsaat vergleichbar mit RSM 7.1.2 in extensiv genutztes, frisches Dauergrünland (34.08a.02) umgewandelt. Die Flächen werden zukünftig extensiv genutzt und gepflegt (2- bis 3-schürige Mahd), so dass sich ein Blühaspekt verschiedener Kräuter einstellen kann.

6. Anlage von Reptilienhabitaten als Hälterungsfläche und Habitataufwertung
7. Wiederherstellung nach Überdeckung, Tiefenlockerung:

Im Bereich der BE-Flächen 1 und 2 wird die bauzeitlich eingebrachte Schottertragschicht über dem Geovlies rückstandslos abgetragen. Die darunter befindliche und durch die Auflast verdichtete Bodenschicht wird tiefengelockert und steht anschließend für eine Begrünung wieder zur Verfügung.

8. Wiederherstellung nach Lagerung, Wiedereinbringen des Bodens gem. Schichtung:

Im Bereich des Einschubs der neuen EÜ wird der Boden an den Rändern der „Einschubgrube“ der neuen EÜ in den Bahndamm wieder eingebracht. Die Böschungsbereiche stehen anschließend für eine Begrünung wieder zur Verfügung.

9. Pflanzung von Bäumen

Es werden 12 Bäumen entlang der Straßenzufahrt zur neuen EÜ angelegt. Die Bäume werden in einem Abstand von 10 m zueinander und in

ausreichendem Abstand zum Straßenrand (mind. 4,5 m) gepflanzt. Für die Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft werden ausschließlich Gehölze gebietseigener Herkunft verwendet.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-042025-1JZ4FA.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung nicht zu erwarten ist. Die Ökologische Baubegleitung kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (Kennung 5510-301) liegt in Rheinland-Pfalz und umfasst rund 1.194 Hektar. Es erstreckt sich entlang des Mittelrheintals, einem landschaftlich stark gegliederten Abschnitt des Rheins mit steilen Hängen, Terrassen, Flussufern und kleineren Inseln. Charakteristisch ist die große ökologische Vielfalt: An den sonnigen Hängen herrschen Wärme- und Trockenstandorte, während in den Uferbereichen feuchte Lebensräume wie Auenwälder und Hochstaudensäume vorkommen.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist,

das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und deren Ufer- und Auenbereichen sowie von artenreichen Mähwiesen.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund der Lage am Randbereich und der Kleinflächigkeit der Baumaßnahme zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Somit konnte auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß 34 BNatSchG verzichtet werden.

B.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlich berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie der unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.6 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes und dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen

Lärmbelastungen zu entscheiden, da die Festlegung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen sind im Allgemeinen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG einzustufen. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Beurteilung der Baulärmimmissionen erfolgt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung sowie in Bezug auf die Tages- bzw. Nachtzeit unterschiedliche Immissionsrichtwerte vor, wobei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebiets auch die bestehende Vorbelastung zu bewerten ist. Es ist dabei unerheblich, aus welchen Quellen die Vorbelastung stammt. Vorliegend ist damit auch die bestehende schalltechnische Vorbelastung aus dem Schienenverkehr auf der Strecke 2324 Mülheim-Speldorf – Niederlahnstein zu berücksichtigen.

Für das Planfeststellungsverfahren bestimmt § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, dass dem Träger des Vorhabens diejenigen technisch-realen Vorkehrungen und Anlagen aufzuerlegen sind, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dabei erfasst die Vorschrift auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund von Bauarbeiten für planfestgestellte Vorhaben entstehen.

Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung der Bauarbeiten vorgelegt. Es wurde der zu erwartende Lärm aus den schalltechnisch relevanten Bautätigkeiten jeweils für den Tag und die Nacht untersucht. Eine Berücksichtigung der Verkehrslärmvorbelastung erfolgte dabei. Das Gutachten analysiert die aus Sicht des Schallschutzes relevanten Lastfälle verschiedener Bauphasen und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß AVV Baulärm.

Als sinnvolle Minderungsmaßnahmen werden im Gutachten eine Reihe organisatorischer Maßnahmen vorgeschlagen, wie insbesondere frühzeitige Information der Betroffenen über die zu erwartenden Baumaßnahmen und die damit

einhergehenden Belästigungen, Benennung einer Ansprechstelle für die Betroffenen zur Ergreifung von Minderungsmaßnahmen vor Ort, Einsatz von Maschinen nach aktuellem Stand der Lärminderungstechnik, Beschränkung der Betriebszeiten vor allem hinsichtlich der lärmintensiven Bautätigkeiten, etc. Für in besonderem Maße Betroffene wird die zeitweise Bereitstellung von Ersatzwohnraum vorgeschlagen.

Die Vorhabenträgerin hat sich die im Schallgutachten aufgezeigten Maßnahmen im Erläuterungsbericht in wesentlichen Teilen zu eigen gemacht.

Dieses Schutzkonzept erweist sich nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als tragfähig und die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind im Ergebnis als zumutbar einzustufen. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärminderung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Da die jeweiligen Bauabläufe erst vor Ort in der Phase der Ausführungsplanung konkret festgelegt werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine detailliertere Untersuchung zu den baubedingten Lärmimmissionen abverlangt werden. Der durch Bauarbeiten ausgelöste Lärm ist unregelmäßig und entzieht sich einer noch genaueren Prognose. Dem Interesse der betroffenen Nachbarschaft an einer frühzeitigen Information über die zu erwartenden Bauarbeiten wird ausweislich des vorgelegten Schutzkonzepts von der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Aus dem Blickwinkel der Planfeststellung ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich erkennbare Konflikte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bewältigen lassen. Eine Schlüsselfunktion kommt insoweit dem einzusetzenden Immissionsschutzbeauftragten zu, der situationsabhängig geeignete Maßnahmen zur Lärminderung anordnen kann. Dessen Einsetzung hält die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, um aufgrund der in dieser frühen Planungsphase noch bestehenden Unwägbarkeiten bezüglich der im konkreten Einzelfall auftretenden Betroffenheiten situationsabhängig in angemessener Weise reagieren zu können.

Unter Würdigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und der ergänzend in diesem Beschluss angeordneten Minderungsmaßnahmen sowie der im Vergleich mit anderen Bauvorhaben eher kurzzeitigen lärmintensiven Bauphasen bewertet die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen infolge bauzeitlicher Lärmimmissionen nach Abwägung mit dem am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interesse insgesamt als zumutbar.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen eine Untersuchung zum Verkehrslärm bezüglich der Baumaßnahmen an der Eisenbahnüberführung vorgelegt. Das Gutachten kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Erneuerung und Verlegung der EÜ mit Vergrößerung der lichten Weite des Brückenbauwerks einen erheblichen baulichen Eingriff in den Schienenweg darstellt. Jedoch sind die Kriterien für eine wesentliche Änderung des Schienenweges gem. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt. Danach besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Lärmschutz aufgrund der Immissionen aus dem Schienenverkehr gem. § 41 BImSchG i.V.m. den Regelungen der 16. BImSchV.

Darüber hinaus betrachtet das Gutachten den Gesamtlärm aus Schienen- und Straßenverkehr. Im Zusammenhang mit der Erneuerung und Verlegung der Eisenbahnüberführung plant die Stadt Neuwied den Neubau einer Verbindungsstraße zur ebenfalls verlegten Abfahrt von der in der Nähe verlaufenden Bundesstraße 42. Demzufolge ergeben sich dem Grunde nach vier Betroffenheiten mit Ansprüchen auf Schallschutz aufgrund der Summation der Immissionen aus der bestehenden Bahnstrecke 2324 und der neugeplanten Straße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neue Stadtzufahrt B 42-Nord“ der Stadt Neuwied.

Hierzu legte die Vorhabenträgerin im Verfahren ergänzende Unterlagen vor. Demnach wurden die Schallimmissionen aus der neuen Verbindungsstraße im Bebauungsplanverfahren der Stadt Neuwied ermittelt und passiver Schallschutz empfohlen sowie entsprechend im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Mithin ist davon auszugehen, dass die Lärmbetroffenheiten, die ursächlich auf dem Neubau der Straße beruhen, im Rahmen des dortigen Verfahrens gelöst werden.

B.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Diesbezüglich enthält aber die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsemissionen auch durch Baumaßnahmen.

Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt klar, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht vorliegen müssen. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit sind die dort genannten Werte also nicht

als gesicherte Grenzwerte anzusehen, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung jedenfalls sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Für die bei Baumaßnahmen zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung in drei Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden.

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf baulichen Anlagen ist die DIN 4150 Teil 3 heranzuziehen, die Anhaltswerte nennt, bei denen Schädigungen im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswerts von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen durch Erschütterungseinwirkungen während der Bauzeit sind grundsätzlich lokal begrenzt und vorübergehender Natur und daher entschädigungslos hinzunehmen, soweit sie den üblichen Umfang nicht übersteigen.

Die mit den Planunterlagen vorgelegte schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb kommt zu dem Ergebnis, dass im Nahbereich der Baumaßnahmen bei bestimmten Bautätigkeiten erhöhte Erschütterungsimmissionen auftreten können. Demzufolge können potenzielle Überschreitungen von Anhaltswerten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 rechnerisch nicht unmittelbar ausgeschlossen werden. Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind gemäß aktuellem Planungsstand an benachbarten Gebäuden geometrisch bedingt nicht zu erwarten.

Das im Gutachten empfohlene und von der Vorhabenträgerin in den Erläuterungsbericht übernommene Schutzkonzept sieht sowohl Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung baubedingter Erschütterungen als auch eine gebäudetechnische Beweissicherung für unmittelbar angrenzende Gebäude vor.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erweist sich das vorgelegte Konzept als geeignet und auch ausreichend, um einerseits Belästigungen von Anwohnern weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern und andererseits mögliche,

nicht gänzlich auszuschließende Gebäudeschäden zu dokumentieren und damit berechnete Schadensersatzansprüche zu erhalten sowie unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Darüber hinaus waren die Nebenbestimmungen unter A.4.3.3 geboten, um eine einheitliche Anwendung der vorgenannten Regelwerke sicherzustellen.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Dies sagte die Vorhabenträgerin zu.

Die ebenfalls am Verfahren beteiligte Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Montabaur wies darauf hin, dass der Planungsbereich der DB an den im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kartierten Altstandort „ehem. ARAL-Tankstelle, Neuwied, Langendorfer Str. 29“ mit der Erhebungsnummer 138 00 045-3007 grenze. Mit Gutachten vom 23.10.2007 sei der Rückbau der tanktechnischen Einrichtungen (Tanks, Zapfsäulen) dokumentiert worden. Die Sanierungsgruben wurden freigemessen. Nach dem v.g. Gutachten seien keine Belastungen mehr vorhanden. Außerhalb der Sanierungsgruben wurden die Leitungen im Boden belassen. Unterhalb der Waschhalle sei ein Teil eines Tanks mit Mineralölkohlenwasserstoffbelastungen verblieben. Der Bereich der ehemaligen Tankstelle werde im Bodenschutzkataster als Altstandort weiter geführt.

Da im vorliegenden Fall der Altstandort nur tangiert werde, stellte die WAB Montabaur ihre grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben unter der Voraussetzung zurück, dass bei Antreffen von Auffüllungen oder organoleptischen Auffälligkeiten im Bereich des Altstandortes die unter A.4.4 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden. Durch Aufnahme der geforderten Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss wurde den Bedenken Rechnung getragen.

B.4.8 Denkmalschutz

Im Bereich außerhalb des ursprünglichen Mündungsdeltas der Wied in den Rhein handelt es sich aus topografischen Gesichtspunkten um ein potentiell günstiges Gelände hinsichtlich vor- und frühgeschichtlicher Besiedlung. Diesen Sachstand möchte die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, baubegleitend überprüfen und bat daher um Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten. Dies sagte die Vorhabenträgerin zu.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde auf die §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) hin, wonach eventuelle Entdeckungen von Kulturdenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen sind. Unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Da es sich bei der B 42 um eine Bundes- und zugleich um eine Hauptverkehrsstraße innerhalb der Stadt Neuwied handelt, ist eine eventuell nötige Verkehrsregelung im Zuge der B 42 mit dem Landesbetrieb Mobilität sowie der Stadt Neuwied einvernehmlich festzulegen. Mit den Auflagen unter A.4.5 wird einer Forderung des Landesbetriebs Mobilität entsprochen, wonach die Verkehrssicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs (Qualität) auch während der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden dürften. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eine Verkehrsregelung in Abstimmung mit den Beteiligten zu vereinbaren. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, damit eventuelle Konflikte im Vorfeld der Baudurchführung gelöst werden können.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Errichtung einiger betriebsnotwendiger Anlagen sowie die Baustelleneinrichtungsfläche sind Grundstücke Dritter erforderlich. Diese vorübergehenden Inanspruchnahmen sind im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt. Die Inanspruchnahmen der Grundstücke Dritter sind für die Baumaßnahme zwingend erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Es liegen hierzu keine Einwände vor.

Im Rahmen der öffentlichen Planauslegung wurden auch im Übrigen keine Einwände zu Rechtspositionen Dritter vorgetragen.

B.5 Unterrichtungspflichten

Durch die unter A.4.6 festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle

umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung.

Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt, da die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18c Nr. 1 AEG zehn Jahre Zeit hat. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter A.4.6 Ziffer 1 wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmung unter A.4.6 Ziffer 2 war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen.

Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn-Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden. Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

B.6 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das öffentliche Interesse besteht an der Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Bahnbetriebs auf der Eisenbahnstrecke 2324 Mülheim-Speldorf – Niederlahnstein. Durch die Erneuerung der technisch abgängigen

Eisenbahnüberführung nach aktuellem Stand der Technik wird die Verfügbarkeit dieser wichtigen Bahnverbindung (Rechte Rheinstrecke) nachhaltig gesichert.

Das Vorhaben entspricht demnach den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 30.10.2025
Az. 551ppü/016-2024#006
EVH-Nr. 3523286**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)